3. Änderungssatzung der Gemeinde Gülzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes "Obere Peene" Neukalen und des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene" Jarmen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gülzow vom 17.04.2023 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird wie folgt geändert:

## § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse, in der die Gemeinde im jeweiligen Wasser- und Bodenverband auf Grund der Gewässerdichte mit ihrer Fläche im Verband eingestuft wurde, zusammen. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung erhobene Veranlagungsregel des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes, in dessen Einzugsbereiche sich die Flächen befinden.

Die jährliche Gebühr Neukalen wird wie folgt festgesetzt:

### "Obere Peene" Neukalen

Die jährliche Gebühr beträgt 12,28 Euro je Beitragseinheit.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 12,28 €

# "Untere Tollense/Mittlere Peene" Jarmen:

Die jährliche Gebühr beträgt 9,29 Euro je Beitragseinheit.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 9,29 Euro.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungsatzung der Gemeinde Gülzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages der Wasser- und Bodenverbände "Obere Peene" und "Untere Tollense/Mittlere Peene" Jarmen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gülzow, den 17.04.2023

Uwe Bürth Bürgermeister



# Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.